

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 4 (1905)

Rubrik: Miscellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Miszellen.

Ein Bild des Bischofs Germanus von Besançon. Gleichnamige Heilige auseinanderzuhalten, gehört zu den Aufgaben, welche jede Untersuchung auf dem Gebiet der Hagiographie ungemein erschweren.

Zu den bisher unenträtselten Siegeln der Basler Diözese gehört ein spitzovales Stück von Moutier-Grandval an einer Urkunde von 1254, Juli 9, in Bern. Die Umschrift lautet: † S(igillum) HENRIC(i prepositi) MONASTERII GRANDE: VALLIS. Das Siegelbild besteht in einem enthaupteten, stehenden Heiligen in geistlichem Gewand, der sein tonsuriertes Haupt in den Händen trägt. Daneben liest man die Inschrift SCS GERMANVS und sieht zur Linken des Heiligen die knieende Figur des (siegelnden) Propstes.

Jedermann sucht nun auf einem Siegel die Darstellung des betreffenden an Ort und Stelle verehrten Schutzheiligen oder des Patrons des Siegelinhabers. In Moutier-Grandval wäre also S. German, der ums Jahr 666 ermordete und schon früh als Heiliger verehrte Abt dieses Gotteshauses auf den Siegeln zu suchen. Aber dieser German wurde erstochen oder niedergehauen und nicht enthauptet. An einen Irrtum des Stempelschneiders ist wohl kaum zu denken, auch scheint ausgeschlossen, daß man einen Heiligen ohne Haupt dargestellt hätte, weil sein Leib in besonderem Schrein und sein Haupt in anderem Gefäß, in einem Kaput oder einer Herma, aufbewahrt gewesen wäre.

Nun ist aber im Mittelalter die eigentümliche Sitte nachweisbar, daß man häufig einem Heiligen einen andern desselben Namens zur Seite stellte, also neben S. Johann den Täufer den Johann Evangelista treten ließ, indem man zwei Martine (den Papst und den Bischof), zwei Stephane (den Papst und den Protomartyrer), drei Germane, die fünf Franze zusammengesellte.



Textabbildung 6:
Siegel des Propstes Heinrich
von Moutier.

Etwas Ähnliches war in Moutier der Fall: der Abt German war Schutzpatron der Kirche, der Bischof German von Besançon, der alten Metropole des Bistums Basel, war Patron eines Altars derselben Kirche.¹⁾

Diesen enthaupteten Bischof German ließ Propst Heinrich, vielleicht weil er Stifter von diesem Altare gewesen ist, auf seinem Siegel darstellen.

E. A. Stückelberg.

Die goldene Altartafel und ihre Nachbildung im Historischen Museum. Mit Kochs vortrefflicher Photographie der vergoldeten Nachbildung, die nach dem Antependium Kaiser Heinrich II angefertigt worden ist, versehen, hat der Verfasser im vergangenen März das Original in Paris untersucht. Es hat sich hierbei herausgestellt, daß die Imitation keine durchaus getreue ist. Im folgenden seien die hauptsächlichsten Punkte, welche differieren, hervorgehoben.

Die Stifterfiguren, Kaiser Heinrich und Kunigund, tragen beim Original Strahlkronen, die nicht in getriebener Arbeit wie das übrige hergestellt, sondern als lose Metallreife um den Kopf gelegt sind. Diesen Kopfschmuck hat man bei der Abformung aus technischen Gründen abgenommen und bei der Reproduktion vergessen nachzubilden.

Die obere und untere Schriftzeile besteht beim Original aus größern Buchstaben als bei der Nachbildung; die Lettern sind auch anders verteilt bzw. spationiert. Solches fällt gleich am Anfang der Inschrift in die Augen, wo der Kopist eine große Lücke zwischen QVIS und SICVT gelassen hat. Und doch hätte der Maler, der die Lettern auf dem Abguß ausgeführt hat, nur den da und dort heute noch, trotz der Vergoldung, sichtbaren Spuren der Originalbuchstaben folgen können. Im Unterschied zur Nachbildung sind die Inschriften der Arkaden (z. B. in der Mitte) scharf und gut erhalten.

Sehr stark sind die Differenzen beim Kreuznimbus des Salvators: auf dem Original schmale Kreuzenden, ganz angefüllt mit großen Steinen, auf der Nachbildung viel zu breite, nach außen stark ausladende Kreuzenden, diese wie das Feld des Nimbus nur dünn mit viel zu kleinen Steinen besetzt.

Dies nur einige kleine Beobachtungen, welche dartun wollen, daß derjenige, welcher die Altartafel in wissenschaftlicher Weise behandeln und veröffentlichen will, gut tut, eine Photographie nach dem Original, nicht nach der Nachbildung, zugrunde zu legen.

E. A. Stückelberg.

¹⁾ vergl. Quiquerez Eglises pl. III (Mskr. der Universitäts-Bibliothek Basel). — Cahier Caractéristiques des Saints II, p. 763.

Regesten betreffend Basler Künstler und Techniker des 17. und 18. Jahrhunderts. 1. *Bürgermeister und Rat der Stadt Basel stellen einen Paß aus ihrem Mitbürger dem Schreiner Valentin Friedrich¹⁾*, welcher angebracht, demnach weegen sonderlicher anmuth und liebe zu der architectur und andern geometrischen künsten er willens worden, eine reis durch ober und nider Teütschlandt, Franckreich und andere ort fürzunemmen und mit der enden berüembten meistern kundtschafft zu machen, auch ihre kunstliche werck besichtigen.

1606 März 12/22.

Gleichzeitige Abschrift im Staatsarchiv Basel, Ratsbücher D 5, Fol. 163.

2. *Bürgermeister und Rat der Stadt Basel an Graaff Moritzen zu Nassaw.*

Fürzeiger dis Valentin Friderich der schreiner unser burger hat uns demietig angebracht, demnach er zu den geometrischen künsten und der architectur, fürnemlich was die befestigung der stett und schlössern belangt, ein gutte zeit sondere lust und liebe getragen und darin albereit nicht geringe anfäng und fundamenta gelegt, were er bedacht solcher feinen kunst moglichsten fleisses nachzusetzen, wan aber zu diesem vorhaben imme nicht wenig dienlich, so er die beriembten forteresse in Niderlanden besichtigen und der orten vornemme ingenieur und geometras ansprechen und mit selligen sprach halten möchte, als hat er uns umb gegenwertige intercession an e. f. d. underthenig angesuocht und gebetten, der tröstlichen hoffnung dieses zu geniesen haben. Weyl dan zu solchem ehrlichen vorsatz mögliche hülff zu erzeigen wir uns schuldig erkennen, deswegen so langt an e. f. d. unser dienstlichstes gesinnen, die wolle ihne dergestalten in gnedigem befehl haben, damit er niht allein angeregte festungen besichtigen, sondern auch mit dero baumeistern in kundtschafft kommen und also etwas in der edlen kunst der fortificationen erlernen möge. Des wirt umb e. f. g. er mit aller underdienstlichen gehorsame sich zu bedienen befeissen, und sindt wir erbiettig solhes uff andere weg zu beschulden e. f. g. götlicher protection wolbefehlende.

Mitwoch den 12. Martij 1606.

Concept im Staatsarchiv Basel, Missiven A 68.

¹⁾ Valentin Friederich stammte aus Dettelbach im Fränkischen, wurde 1600 Bürger zu Basel, trat als Ingenieur für Bau- und Befestigungswerke in die Dienste von Bern, nachdem er schon vorher in gleicher Eigenschaft beim Grafen Ernst von Mansfeld und der protestantischen Union gewirkt hatte. Er betätigte sich an den Verbesserungen der Festungen im Aargau. Conf. Walther Merz, Die Lenzburg, Aarau 1904, pg. 94 ff.

3. Consul atque senatus reipublicae Basiliensis omnibus *etc.* . . . notum facimus, quod a nobis fidelis atque dilectus civis noster Johannes Jacobus Thurneisen sculptor, ¹⁾ qui plures annos in Gallia commoratus jam ante annum inde cum tota sua familia huc ad nos rediit, attestationem, qua probare possit, semet ipsum cum uxore Maria Armet (ex urbe Galliae vulgo Bourg en Bresse dicta oriunda) et liberis susceptis cives nostros esse, decenti modo et humiliter efflagitavit, cujus aequae petitioni, praesertim cum ad veritatem promovendam sponte feramur, satisfacturi testamur hisce, praedictum Johannem Jacobum Thurneisen non solum natum esse hujus reipublicae civem, sed acquisivisse die 17 mensis septembris 1664 etiam civitatem praenominatae Mariae Armet suae uxori ac propterea ejus liberos ex ea susceptos natos esse nostros cives talesque hactenus habitos fuisse. In cujus rei fidem *etc.*

1681 Juli 27/August 6.

Gleichzeitige Abschrift im Staatsarchiv Basel, Ratsbücher D 8, No. 37.

4. *B. u. R. d. St. B.* urkhunden hiemit, demnach uns unser getreuer lieber burger Hanns Jacob Thurneyser der kupferstecher gebührend zu vernehmen gegeben, wasmassen er zu verfertigung einiger arbeit, welche ihro kayserlich mayestet präsentirt werden solle, naher Wien in Österreich berufen worden und er deswegen dahin zu reysen gesinnt seye, und dabey underthänig gebetten, wir geruheten ihme schein und urkhundt seines verhaltens aus gnaden zu ertheilen, damit er solches, wo nötig, aufweysen könnte. Umb nun zeugnus der wahrheit niemanden zu versagen, als bezeugen wir hiemit, dass nicht allein derselbe von einer ehrlichen und ansehnlichen familie herstamme, gestalten beydes seyn vatter und grosvatter Andreas und Hans Ulrich die Thurneysen beide selig des rhats alhier und seine mutter Anna Schlumbergerin selig eine dochter herrn Hans Ulrich Schlumbergers selig burgermeister loblicher statt Müllhausen, auch seiner hausfrauen Marie Armet vatter selig Johann Armet königlicher französischer rath von dem presidial und baillage von Bourg en Bresse, dehren grosvatter mütterlicher seiten herr Lazarus Dupuis königlicher rath vorgemelter cammer und dann weyland dehro ahnvatter gros-mütterlicher-seits N. Broucart president des parlements zu Dijon gewesen, sondern auch sich bishero (anders uns nicht in wüssen) ehrlich

¹⁾ Bekannter Basler Kupferstecher, geb. 1638, gest. 1711. Er verweilte längere Zeit am Savoyischen Hof in Bourg en Bresse und von 1662 an in Lyon. Nachdem er seit 1681 in Basel sich aufgehalten, begab er sich 1695 nach Wien, 1698 nach Augsburg und kehrte 1699 in seine Heimat zurück. Vergl. Basler historisches Lexikon II, 1065. — Leu, Schweizerisches Lexikon XVIII, 158 und Suppl. VI, 51. — Kunst und Künstler in Basel, Basel 1841. p. 59.

und wohl verhalten, auch verschiedene probstückh seiner kunst von sich gegeben, dadurch er sich bey hohen herren und kunstliebenden persohnen beliebt und berühmt gemacht, wie dann neben anderen sonderlichen weyland der fürstlich Pfalz Neuburgische rhat und berühmter kunstmahler herr Joachim von Sandrarth in seiner Teutschen Academie der pictur, sculptur, und architectur desselben zu seinem grosen ruhm gedenckht *etc.*
Es folgen die üblichen Empfehlungsformeln.

1695 Januar 12/22.

Concept im Staatsarchiv Basel, Ratsbücher D 9, No. 179.

5. *B. u. R. d. St. B. stellen einen Paß aus dem Bildhauer Hans Jakob Keller, Sohn ihres Mitrates Hans Heinrich Keller¹⁾, welcher, nachdeme er dise seine kunst in stein, bein, holz, gyps und metall hievor in verschiedenen frembden landen, als Teutschland, Italien und Franckhreich, besonders an dem königlichen hoff zu Versailles exercirt und bereits vor etlich jahren sich alhier als in seinem vatterland haushäblichen gesetzt, auch in solcher zeit verschiedene schöne probstückh seiner kunst zu menniglichs vergnügen von sich sehen lassen, anjetzo aber seiner angelegenen geschäften halber von hier verweist.*

1695 Januar 9/19.

Concept im Staatsarchiv Basel, Ratsbücher D 9, No. 178.

6. *Ebenso dem Steinmetzgesellen Hans Martin Hüglin, Sohn des Steinmetzwerkmeisters Balthasar Hüglin, welcher sich bey etwas zeithero in der churfürstlichen Sächsischen residenzstatt Dresden in arbeit aufgehalten, nunmehr aber zu weiterer perfectionir- und erlernung diser seiner kunst sich in die seestätt, auch in Schweden und Norwegen zu begeben willens ist.*

1696 Juni 10/20.

Concept im Staatsarchiv Basel, Ratsbücher D 9, No. 226.

7. *Ein zweiter Pass von B. u. R. d. St. B. für den gleichen Martin Hüglin, unsers getreuen lieben burgers und bestelten steinmezenwerkmeisters Balthasar Hüglin's ehelicher sohn, so gleiches handtwerkhs und daby der ingenieurkunst und veldtmesserei beflissener, uns gehorsamblich fürbringende, wie das er zu erlangung mehrer wüssenschafft und perfection in obgedachten stückhen sich in der herren staden generalen der vereinigten Niderlanden dienste zu begeben und darinnen mehrers zu exerciren vorhabens were, zugleich wird er besonders*

¹⁾ Ist wohl mit jenem Jakob Keller zu identificieren, der Ende des 17. Jahrhunderts als Modelleur und Experte von Stein und Holz am Rathausbau in Zürich beschäftigt war. Conf. Salomon Vögelin, Das alte Zürich I, 188.

empfohlen an unsern auch getreuen lieben bürger herrn Johann de Saconay obristen über ein regiment Eidtgenossen in vorgedachter herren staden generalen diensten.

1702 Februar 4.

Concept im Staatsarchiv Basel, Ratsbücher D 9, No. 393.

8. *B. u. R. d. St. B. bekennen, für eine der beiden Studentenspensionen von 200 fl., welche Frankreich gemäss dem Bündnis der Stadt ausrichtet, ihren Angehörigen Johann Heinrich Keller¹⁾ ernannt zu haben, qui selon le certificat produit de monsieur Rigaud, professeur de l'academie royale de peinture et sculpture, se trouve depuis le commencement de cet année actuellement à la dite academie à Paris, y poursuivant ses exercices, priants son excellence monsieur l'ambassadeur de luy faire payer la moitie de ladite pension, qui est deux cent livres pour l'année mil sept cent vingt et trois.*

1724 Juli 26.

Concept im Staatsarchiv Basel, Urkundenbuch C 16, No. 109.

Preisaufrage der theologisch-philosophischen Stiftung in Basel. Auf die im Dezember 1902 ausgeschriebene Preisaufrage

Das Reichsgut in der Schweiz

ist rechtzeitig eine Bearbeitung eingegangen mit dem Motto: Capit. Reg. Franc. No. 99. Cap. 3. Quomodo marca nostra sit ordinata et quid per se fecerunt confiniales nostri specialiter istis preteritis annis. Die sorgfältige Prüfung dieser Arbeit ergibt folgendes:

Der Verfasser gibt in der Hauptsache eine Reproduktion der in dem Buche von C. Rübel, «Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande», Bielefeld und Leipzig 1904, angestellten Untersuchungen und gewonnenen Resultate. Das hat zwei für die Lösung der gestellten Aufgabe sehr empfindliche Übelstände zur Folge gehabt:

1. Die völlige Anlehnung des Verfassers an die Rübel'sche Arbeit hat bewirkt, daß er unverhältnismäßig viel von allgemeinen Erörterungen und zu zahlreiches nichtschweizerisches Detail in seine Darstellung aufgenommen hat, während das Ergebnis für die Schweiz selbst nicht besonders erheblich ist.

¹⁾ Wahrscheinlich der Sohn des obengenannten Johann Jakob Keller, geb. zu Zürich 1692, gestorben im Haag 1755. Vgl. über ihn L. A. Burckhardt, Kunst und Künstler zu Basel p. 69.

2. Die ebenso gänzliche Beschränkung auf die von Rübel behandelte früheste Zeit bis zum Anfang des 10. Jahrhunderts (bloß mit wenigen, mehr nebensächlichen Ausblicken in die spätere Zeit, z. B. betreffs des Landes Uri) hat ein einigermaßen ergiebiges Quellenmaterial höchstens für den Bereich von St. Gallen und für Rhätien zur Verfügung gestellt. Aber auch die Verwertung des diesbezüglichen Materials läßt einiges vermissen (so z. B. in Hinsicht auf die von Beyerle in bemerkenswerter Weise behandelten Verhältnisse am Bodensee bei Arbon), und namentlich ist nichts geschehen, um ein Bild von Bestand und Zusammenhang des Reichsgutes in diesen ostschweizerischen Gebieten zu entwerfen.

Infolge dieser örtlichen und zeitlichen Begrenzung der Arbeit müssen die Ergebnisse für die innere Schweiz als höchst nebensächliche bezeichnet werden. Namentlich aber hat die Westschweiz gar keine Berücksichtigung gefunden, wo doch genauere Forschung auch für die Frühzeit dieser Territorien schöne Resultate hätte erbringen können, und zwar in zweierlei Richtung: einmal durch eine Untersuchung der Frage, wieweit das von Rübel dargestellte fränkische System dem westschweizerischen Reichsgutbestande zugrunde liegt oder dieser letztere noch der Königszeit des burgundischen Reiches entstammt, dessen Erbe im 11. Jahrhundert der deutsche König geworden ist, andererseits gerade in der Verwertung der Rübel'schen Theorie betreffend die Schaffung von Reichsgut im Eremus und durch Errichtung von königlichen curtes an den Militärstraßen. Für das erstere sei beispielsweise verwiesen auf die *vita S. Ymerii*, dessen im Eremus errichtetes Heiligtum sich später in königlichem Besitz findet und durch König Karl vergabt wird (Trouillat I, 37, 38, 121), oder auf das im Eremus erbaute St. Ursanne, das später im Besitze des Königs ist (Trouillat I, 42, 43), für das letztere auf die königlichen curtes am obern Hauenstein. Fruchtbare Anhaltspunkte hätten sich auch sonst in Hidbers schweizerischem Urkundenregister No. 47, 258, 416, 651, 754, 788, 821, 841, 851, 853, 856, 900, 907, 912, 930 u. s. w. ergeben.

Die Arbeit des Verfassers schließt da ab, wo sie im Grunde erst hätte beginnen sollen. Der Zeitraum vom 10. bis zum 13. Jahrhundert hätte als hauptsächlichlicher Gegenstand der Untersuchung in Betracht fallen sollen. Die reichfließenden Quellen dieser Periode, zu deren Ergänzung auch die spätern Königsurkunden bis auf Friedrich III. herab herangezogen werden müssen, hätten nicht allein Bestand und Schicksale des Reichsgutes in dieser Zeit selbst erschlossen, sondern auch für die Vorgänge der vom Verfasser ausschliesslich behandelten fränkischen Periode manche wertvolle Aufklärung gebracht und willkommene

Belege eben zu einzelnen Ausführungen Rübels geliefert, für welche das Material früherer Zeit versagt.

Die Arbeit kann daher nicht als Lösung der gestellten Aufgabe gelten, und die unterzeichnete Kommission ist zu ihrem Bedauern nicht imstande, ihr einen Preis zuzuerkennen.

Das Manuskript kann durch den Verfasser, der sich als solcher ausweist, beim Staatsarchiv in Basel erhoben werden.

Die Unterzeichneten haben beschlossen, die Preisaufgabe noch einmal zu stellen. Dieselbe lautet:

Das Reichsgut in der Schweiz.

Wir verstehen unter Reichsgut die Besitzungen und die Rechtsame des Reiches mit Ausschluss der hoheitlichen sowie der vogteilichen Rechte. Bestand und Herkunft dieses Gutes im Gebiete der heutigen Schweiz und allfällige ursprüngliche Zusammengehörigkeit verschiedener Stücke desselben sollen nachgewiesen, sowie seine Schicksale bis zum Ende des 13. Jahrhunderts dargestellt werden. Es wird dabei vorausgesetzt, daß diese Darstellung auf den ursprünglichen Quellen und deren sorgfältiger Kritik und Kombination ruhe, unter stetem Nachweise derselben ihre Ergebnisse in übersichtlicher Kürze zusammenfasse und an den allgemeinen Gang der Ereignisse anknüpfe.

Arbeiten sind bis zum 31. März 1907, mit einem Motto versehen, das auf einem beigegebenen, den Namen des Verfassers enthaltenden geschlossenen Couvert wiederholt ist, an das Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt einzusenden. Für Prämierung ist die Summe von zweitausend Franken ausgesetzt. Die Arbeiten bleiben Eigentum des Verfassers.

Basel, im Februar 1905.

Die Kommission:

A. Heusler, Professor.

C. v. Orelli, Professor.

R. Wackernagel, Staatsarchivar.
